

(3) Das Institut kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Außenstellen einrichten.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Institut ist das wissenschaftliche Zentrum der Ausbildung und Qualifizierung in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft. Zur Durchsetzung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, insbesondere zur Erhöhung der politisch-ideologischen und wissenschaftlichen Bildung und Erziehung und der Anwendung des neuen ökonomischen Systems, werden wissenschaftliche Grundlagen für die Planung und Leitung der Erziehung und Ausbildung im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

(2) Zur Sicherung einer eng mit der sozialistischen Produktionspraxis verbundenen Aus- und Weiterbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind vom Institut insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen über den Stand und die Entwicklung der polytechnischen Bildung und Erziehung, der Berufs-, Fach- und Hochschulbildung sowie der Erwachsenenqualifizierung;
- Ausarbeitung von Berufsbildern auf der Grundlage exakter Berufsanalysen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft;
- Mitarbeit bei Lehrplanarbeiten für den polytechnischen Unterricht;
- Ausarbeitung von Ausbildungs- und Erziehungsprogrammen, Lehrplänen und methodischen Anleitungen für die Berufs- und Fachschulbildung sowie die Erwachsenenqualifizierung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- Erarbeitung spezifischer Anforderungen an die Weiterbildung der Berufs- und Fachschullehrer, der Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern in Zusammenarbeit mit Fachorganen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage der vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung, dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze;
- Vorbereitung, Organisation und Auswertung von Schulversuchen zur experimentellen Erprobung und Einführung neuer Lehrprogramme, Ausbildungs- und Erziehungsmethoden und Organisationsformen der Ausbildung und Qualifizierung und Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufes;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung, Begutachtung und Herausgabe von Lehr- und Fachbüchern für die Ausbildung und Qualifizierung durch die zuständigen Verlage;
- Auswertung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Verallgemeinerung der fortschrittlichsten Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaftler, Lehrer und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, der anderen sozialistischen Länder und der auf diesem Gebiet maßgeblichen kapitalistischen Staaten bei der Ausbildung und Qualifizierung;

— Auswertung statistischer Erhebungen über die Kaderentwicklung für Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Auslastung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten;

— Erteilung von Druckgenehmigungen für nichtlizenpflichtige Druckerzeugnisse für die Ausbildung und Qualifizierung und deren Herstellung und Vertrieb;

— Mitarbeit bei der Lösung zentraler Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Ausbildung und Qualifizierung.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Der Direktor ist für die politische, fachliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammen und ist verpflichtet, alle Mitarbeiter in die Leitungstätigkeit einzubeziehen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für das Institut geltenden Pläne und die Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen persönlich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Direktor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für den Stellvertreter des Direktors im Vertretungsfalle zu.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 6

Beratende Organe

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien wird ein Wissenschaftlicher Rat gebildet. Von diesem sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Instituts, die sich aus dem § 3 ergeben, zu beraten.